

## Land- und Forstwirtschaft

<b>WB 9</b>	<b>Stand:</b> 01.05.2008		<b>Erstellt:</b> 01.05.2008	
<b>Gültigkeit für PraktikantInnen §3</b>	ja, mit Einschränkungen			
<b>Gültigkeit für VolontärInnen §3</b>	nein			
<b>Gültigkeit für FerialarbeitnehmerInnen §3</b>	ja, mit Einschränkungen			
<b>Probezeit</b>	3 Monate (BAG)			
<b>Behaltepflcht</b>	3 Monate (BAG)			
<b>Internatskosten</b>	Wohnung, Beheizung und Beleuchtung werden unentgeltlich gegeben			
<b>Lehrlingsentschädigung Anlage III zu §3</b>		Jagdlehrlinge	Kanzleilehrlinge	
	<b>1. Lehrjahr</b>	533,54	419,21	
	<b>2. Lehrjahr</b>	601,52	486,16	
	<b>3. Lehrjahr</b>	751,90	554,14	
<b>Entlohnung PraktikantInnen Anlage III zu §3</b> Schüler und Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen Vor- oder Ausbildung eine nach der Studien- bzw Ausbildungsordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit vorübergehend im Betrieb verrichten.	mind. 535,60			
<b>Entlohnung FerialarbeitnehmerInnen Anlage III zu §3</b> Schüler und Studierende, die während der Ferien in einem Betrieb eine praktische Tätigkeit ausüben, ohne hiezu nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung verpflichtet zu sein , gelten als Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages.	mind. 535,60			
<b>Entlohnung VolontärInnen §3</b> Personen, die sich im Betrieb lediglich zum Zwecke aufhalten, die berufliche und betriebliche Praxis kennen zu lernen und in diesem Rahmen freiwillig bestimmte Arbeiten ihrer Wahl unter Anleitung eines fachkundigen Dienstnehmers verrichten.	keinen Anspruch auf Entlohnung			